zu regeln. Daher konnte es auch nicht fehlen, daß bei dem Criminalgesethuche, gleich jedem andern Gesethuch, Erläuterungen und Abanderungen nöthig gesworden sind. Seit dem Jahr 1838 sind nun auch mehrere Gesethe dieses Inshalts erschienen. Eine Aufzählung derselben sindet sich in dem allgemeinen Theil des von der Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichts.

Dieser zeither von unserer Gesetzgebung betretene Weg führte von selbst auf die noch verbleibende Frage formellen Inhalts:

"ob die in dem Entwurf fernerweit gebotenen Abanderungen des Griminalgesegbuchs auf gleiche Beife und ohne bag ein neues Strafgesethuch an die Stelle des jesigen trete, zur Geltung zu bringen?" Allerdings icheint für die bejahende Antwort diefer Frage zu fprechen, daß es überhaupt bedenflich, mit Gesegbüchern zu wechseln, und rathlich, fatt der ganglichen Beseitigung eines folden, bas gleichsam im Land fich eingebürgert hat und mit beffen Sandhabung Richter und Gadwalter fich vertraut gemacht haben, die nöthigen Abanderungen deffelben und Bufape durch nachträgliche Gesethe (Novellen) in das Leben einzuführen. Indessen gilt auch in dieser Beziehung ber Gan, daß feine Regel ohne Ausnahme fei. Denn eine berartige Nachhülfe durch Rovellen fann bann nicht mehr als unbedenflich und rathfam erscheinen, wenn die durch selbige einzuführenden Aenderungen in das Bestebende fo tief einschneiden, daß durch fie dem Lettern, wenn auch nur gum Theil, gleichsam ber Boben entzogen wird ober folche neue Bestimmungen eingeführt werden, welche die umfänglichen und äußerst gablreichen Modificationen beffelben bedingen. Diefer ebengebachte Ausnahmefall aber liegt gegenwärtig vor. Die Deputation bezieht fich bier der Rurze halber nochmals auf den allgemeinen Theil bes von ber Deputation ber erften Rammer erstatteten Berichtes, worin die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen grundfäglichen Abanderungen des Criminalgesethuchs, fo wie die dadurch und fonft gebotenen gablreichen Modificationen beffelben im Ginzelnen bervorgehoben und gufammengestellt worden find. In Sinblid barauf und bag bie theilweise Aufbebung ber in dem Eriminalgesethuche enthaltenen Bestimmungen durch Novellen und Die theilweise Beibehaltung beffelben ichon um ber Form willen nicht neben einander besteben fonne, ohne badurch die größte Beschwerde für die Betheiligten berbeizuführen, mußte jene Frage von der Deputation verneint werden.

Die Deputation empfiehlt demnach ber Rammer:

dem Entwurf des Strafgesethuchs unter den bei den speciellen Artikeln desselben vorgeschlagenen Modificationen ihre Zustimmung zu ertheilen. Da aber viele Bestimmungen desselben nicht allein auf die Voraussetzung

d

6

19

n

至

91

10

I C

36

11

16

30

m

20

id

113

191